



Sarah Nimführ

Umkämpftes Recht zu bleiben

Zugehörigkeit, Mobilität
und Kontrolle
im Europäischen
Abschieberegime



Lebensrealitäten der Nichtabschiebbarkeit

Mit einer Tasse Kaffee in der Hand sitze ich zusammen mit Buba Sesay im Garten. Die rote Abendsonne scheint auf den Hof nach einem heißen Sommertag. Das Thermometer zeigte heute rekordverdächtige 38 Grad in Holland. „It’s even hotter than in Malta, man“, lacht Buba. Nach über zwei Jahren sehen wir uns wieder. Es ist ein freudiges Wiedersehen. Wieder auf einer Insel. Doch außer den heißen Außentemperaturen erinnert hier in Maaswijk, einer holländischen Kleinstadt auf einer Insel südlich von Rotterdam, erstmal nichts an Malta. Buba wirkt gelöster, aber dennoch angespannt.

In den kommenden Tagen erfahre ich den Grund dafür: Bubas Aufenthalt in Holland ist noch nicht in ‘trockenen Tüchern’. In ein paar Monaten soll erneut entschieden werden, ob er hier eine dauerhafte Bleibeperspektive haben wird. Nachdem Buba im Frühjahr 2016 Malta verlassen hatte, verbrachte er zunächst knapp zwei Jahre in Apulien in Süditalien. Nach einem harten Kampf mit der Bürokratie, vielen Reisen innerhalb Italiens und auch Afrikas sowie zahlreichen Bearbeitungsgebühren hat Buba Ende 2017 endlich eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Leider nur für Italien. Er entschied sich trotzdem, seiner neuen Familie nach Holland zu folgen. Das vergangene Weihnachtsfest feierte er schon mit seiner Frau Emily Johnson und ihrem gemeinsamen Sohn Mark, der im Frühjahr 2017 geboren wurde, in Holland.

Während wir auf den Gartenstühlen sitzen, kühlen sich unsere Kinder im Planschbecken ab. Wir schauen ihnen beim Spielen zu. Buba beginnt von seinem neuen Projekt zu erzählen. Im vergangenen Sommer ist er in Afrika gewesen. Dort bemühte er sich um die notwendigen Dokumente für die Beantragung seiner Aufenthaltserlaubnis. Während der monatelangen Wartezeit und behördlichen Besuchen in Sierra Leone und Gambia hat Buba eine Organisation gegründet. In einem Stadtteil Serekundas, der größten Stadt Gambias, möchte er junge Gambier*innen, die aus unterschiedlichen Gründen am Rande der Gesellschaft leben, mit Bildungsangeboten unterstützen. Buba erläutert mir enthusiastisch die Rahmenbedingungen seines geplanten Projektes.

27. Juli 2018, Holland

Es ist bemerkenswert, dass Buba¹ sich trotz aller widrigen Umstände und teilweise auch traumatischen Erlebnisse nicht unterkriegen lässt. Seit ich ihn kenne, ist er darum bemüht, nicht nur etwas für sich zu ändern, sondern mit seinem Engagement auch positive Veränderungen für andere zu erzielen. Als ich Buba im Juli 2015 in Malta kennenlernte, versuchte er gerade eine Finanzierung für

1 Alle Personen und Institutionen, die in diesem Buch genannt werden, wurden anonymisiert. Mit Ausnahme größerer Städte wurden auch alle Wohn- und Arbeitsorte der Forschungspartner*innen durch fiktive oder andere Ortsnamen ersetzt. Bei erstmaliger Nennung werden alle Personen mit ihrem vollständigen Pseudonym genannt. Im Falle eines Vertrauensverhältnisses werden sie danach nur noch mit dem Vornamen aufgeführt.

sein so genanntes ‘health project’ zu erhalten. Über einen Pool übersetzungswilliger Afrikaner*innen mit verschiedenen Sprachen wollte er ein kostenfreies Dolmetschernetzwerk für Geflüchtete in Malta aufbauen. Insbesondere bei Arztbesuchen benötigen viele Geflüchtete aufgrund von Sprachschwierigkeiten häufig Übersetzer*innen, die ihnen vom Staat nicht zur Verfügung gestellt werden. Doch leider kam alles anders als geplant. Bubas Leben in Malta war geprägt von unerwarteten Ereignissen und bürokratischer Willkür, die eine konkrete Zukunftsplanung unmöglich machten, wie ich in diesem Buch ausführen werde.

Den Kontakt zu Buba erhielt ich durch eine zufällige Begegnung. Auf dem Weg zu einem Interview traf ich auf Daniele Loredano. Da ich mich verlaufen hatte, begleitete er mich ein Stück auf dem Weg zum *Local Asylum Seekers and Migrants Office*, eine Subabteilung des maltesischen Ministeriums für Inneres und Nationale Sicherheit. Wir unterhielten uns und ich erfuhr, dass er ein Student aus Italien ist und gerade seine Masterarbeit zum Migrationsgeschehen in Malta anfertigt. Ich erzählte ihm auch von meinem Forschungsprojekt und Daniele berichtete, dass ein Freund von ihm abgelehnter Asylsuchender sei – Buba aus Sierra Leone. Sein Asylgesuch wäre schon zweimal abgelehnt worden. Jedoch hätte sein Anwalt nun neue Beweise für seine Fluchtgründe vorlegen können, so dass das Verfahren wiederaufgenommen wurde. Daniele versprach mir, Buba noch am selben Abend zu kontaktieren, um ihn mit mir bekannt zu machen. Bereits am nächsten Tag telefonierte ich mit Buba und wir verabredeten uns an der Fährstation einer maltesischen Hafenstadt.

Während wir an der Promenade entlanglaufen, erzähle ich ihm von meinem Forschungsprojekt. Buba ist sehr interessiert und bietet mir sofort seine Unterstützung an, Geflüchtete kennenzulernen, die wie er seit längerer Zeit mit einem Asylablehnungsbescheid in Malta leben. Buba erzählt mir, dass er schon seit zwei Jahren in Malta lebt. Nach seiner Entlassung aus dem *Detention Centre*^{2,3}

2 Wenn notwendig, verwende ich den Begriff „unreguliert“ oder „ungeregelt“ anstelle von „irregulär“, „illegal“ oder „undokumentiert“ um, erstens eine Kriminalisierung von Flucht zu vermeiden; zweitens ist der Begriff „undokumentiert“ problematisch, da er sowohl Geflüchtete miteinbeziehen kann, die Dokumente besitzen, als auch Geflüchtete ohne Dokumente.

3 In Malta werden ungeregelt eingereiste Asylsuchende nach Feststellung ihrer Identität und Schutzbedürftigkeit in so genannten *Detention Centre* inhaftiert. Kann dem*der Schutzsuchende*n eine Haft zugemutet werden, kommt er*sie bis zur Asylentscheidung oder bis maximal neun Monate ins *Detention Centre*. Bis Ende 2015 wurden Geflüchtete unmittelbar nach ihrer Ankunft ausnahmslos für maximal 18 Monate inhaftiert.

hätte er zunächst ein paar Monate in verschiedenen *Open Centre*⁴ verbracht, bevor er seine jetzige Bleibe gefunden hätte – er teile sich ein Haus mit ein paar anderen in Garcin, einer kleinen Hafenstadt im Nordwesten Maltas. Wir setzen uns auf eine Bank mit Blick zum Hafen, wo die Fähren losfahren. Buba zeigt auf ein kleines, weiß-blaues Schiff an der Anlegestelle. Er erzählt mir, dass dort ein Freund arbeiten würde, der als Minderjähriger nach Malta gekommen sei. Ich frage ihn, ob dies die normale Fähre nach Valletta ist. Buba schaut mich ungläubig an und fragt mich, ob ich hier denn noch nicht mit der Fähre gefahren sei. Ich antworte ihm, dass ich erst ein Mal mit der Fähre gefahren bin, da ich mehr mit dem Bus unterwegs sei. Buba schaut auf das Wasser und sagt: „I also took the ferry only once. I don't like that anymore. I hate the water.“

5. Juli 2015, Malta

Wie Buba erreichen viele Geflüchtete den südeuropäischen Inselstaat über das Mittelmeer. Malta liegt im Zentrum des Mittelmeers zwischen Libyen und Italien. Neben der Nachbarinsel Lampedusa entwickelte sich Malta zu einer der Hauptanlaufstellen für Bootsmigrant*innen, die von den Küsten Tunesiens und Libyens ablegten. Aufgrund der restriktiveren Grenzkontrollen auf der westafrikanischen Migrationsroute nach Spanien und den Kanarischen Inseln haben sich die Migrationsrouten nach Süden verschoben. Zwischen 2002 und 2014 war Malta deshalb mit verstärkten Migrationsbewegungen konfrontiert, was unregulierte Migration auf die politische Agenda brachte (vgl. Lutterbeck 2006). 2004 schloss sich der Inselstaat Malta als kleinstes und südlichstes Land der Europäischen Union (EU) an und bildet durch seine exponierte Lage im Mittelmeer seither einen wichtigen Posten der Europäischen⁵ Außengrenze.

Zwischen 2004 und 2018 erreichten etwa 20.000 Geflüchtete per Boot Malts Küsten (vgl. NSO 2018; 2019). Die Mehrheit der ankommenden Geflüchteten stellten Personen aus Subsahara-Afrika dar, die hauptsächlich von Libyen aus ihre Überfahrt starteten (vgl. Pisani 2011). Bis 2014 nahm Malta, im Verhältnis zu seiner Landesgröße und Bevölkerungsanzahl, die höchste Anzahl an Asylsuchenden auf (vgl. UNHCR 2013, 15). Seitdem nahm die Anzahl anlandender Boote ab, wohingegen die Ankünfte Asylsuchender auf dem Luftweg anstiegen

4 Zum Zeitpunkt der Erhebung gab es in Malta acht *Open Centre*. Es handelt sich hierbei um Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende. Ist dem*der Asylsuchende*n keine Haft zu zumuten, werden sie in einem der *Open Centre* für maximal ein Jahr untergebracht. Die *Open Centre* werden hauptsächlich von staatlichen Trägern geführt. Wenige Einrichtungen stehen unter kirchlicher bzw. nicht staatlicher Trägerschaft.

5 In Anlehnung an Maurice Stierl (2016) verwende ich diese Schreibweise, um der Gleichsetzung von Europa und EU entgegenzuwirken und um das EU-europäische Projekt nicht auf die EU-Institutionen zu reduzieren.

(vgl. UNHCR 2017, o.S.). Der maltesischen *Military Rescue Unit* zufolge ist die sinkende Anzahl an Bootsanlandungen auf veränderte Operationswege der ‘Schlepper*innen’ zurückzuführen sowie durch ebenfalls sich verschiebende Rettungsoperationen. NGOs hingegen vermuten hinter dem plötzlichen Rückgang der so genannten ‘Bootsmigration’ einen „migrant deal“ zwischen Malta und Italien (vgl. Nimführ 2016, 256).

Nach ihrer Rettung und einem Aufnahmeverfahren können Geflüchtete in Malta einen Asylantrag stellen. Zwischen 2002 und 2018 erhielt knapp ein Drittel aller Asylsuchenden einen Ablehnungsbescheid (vgl. Eurostat 2019; NSO 2016). Normalerweise folgt einem solchen Bescheid die grenzpolizeiliche Maßnahme der Abschiebung. Allerdings wird die Mehrheit aller abgelehnten Asylsuchenden in Malta nicht abgeschoben. Die Gründe für die Nichtabschiebung sind vielfältig. Organisierte, erzwungene Abschiebungen aus Malta sind kostenaufwändig und aufgrund mangelnder Rückführungsabkommen mit den betreffenden Drittstaaten und nur weniger Auslandsvertretungen der Herkunftsländer im Inselstaat nur schwer durchführbar (vgl. Pisani & Giustiniani 2009). Zusätzlich erschweren menschenrechtlich bedingte Umstände eine Abschiebung oder andere Außerlandesbringungsformen. So stellt die freiwillige Rückkehr für nicht abschiebbare Geflüchtete aus Sicherheitsgründen keine wirkliche Option dar. Die meisten Frauen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, kommen aus Ländern, in denen die Möglichkeit auf eine sichere Rückkehr ungewiss ist, z.B. Somalia, Eritrea, Elfenbeinküste oder Kongo (vgl. Falzon 2007).

Das Missverhältnis zwischen der Anzahl der erteilten Abschiebebescheide und der tatsächlich durchgeführten Abschiebungen, auch „deportation gap“ (Gibney 2008, 149) genannt, ist aber kein Phänomen, das sich nur auf Malta beschränkt. Der *deportation gap* ist in vielen Europäischen Ländern zu beobachten (siehe Küffner 2017 für Österreich; Leerkes et al. 2017 für die Niederlande; Clearingstelle Trier 2011 für Deutschland; Paoletti 2010 für das Vereinigte Königreich). Allein 2016 belief sich die Anzahl der nicht abgeschobenen Personen trotz Ausweisungs- oder Abschiebebescheid EU-weit insgesamt auf etwa 270.000 Menschen (vgl. Eurostat 2019, o.S.).

Obgleich der maltesischen Einwanderungsbehörde die Anwesenheit nicht abschiebbarer Geflüchteter bekannt, die Dauer der Nichtabschiebbarkeit hingegen unbekannt ist, sind Regularisierungsmaßnahmen bezüglich des Aufenthalts nicht vorgesehen. Qua EU-Rückführungsrichtlinie ist „kein Mechanismus vorgesehen, um den rechtlichen Schwebezustand zu beenden, der durch eine länger andauernde Nichtrückführbarkeit entsteht“ (FRA 2011, 7). Im Vergleich zu Personen mit subsidiärem oder humanitärem Schutz haben nicht abschiebbare Geflüchtete

in Malta keinen formalen Aufenthaltsstatus.⁶ Sie sind auf einen legalen, deregulierten Raum zwischen den Nationalstaaten verwiesen, da sie weder als offizielle Mitglieder des Aufnahmestaates gelten noch abgeschoben werden oder das Land selbst auf reguliertem Weg verlassen können (vgl. Cardona 2010). Dies kann zu einer Situation führen, in der sie über mehrere Jahre hinweg nur einen begrenzten Zugang zu Beschäftigung oder grundlegenden Dienstleistungen haben sowie nur einen eingeschränkten Zugang zu medizinischer Versorgung erhalten (vgl. Becker & Speer 2012; Orsini & Schia 2012). Jahrelang werden Betroffene in eine stete Angst vor einer potentiellen Abschiebung versetzt. Dieser Zustand, auch als „Abschiebbarkeit“⁷ (De Genova 2002) konzeptualisiert, hat dabei weitreichende Auswirkungen auf Geflüchtete in dieser irregularisierten Lebenssituation.

Ich sitze bei der Menschenrechtsanwältin Katy Benello im Büro der *Catholic Refugee Agency*, einer internationalen Hilfsorganisation. Es ist sehr heiß und der Ventilator bläst mir geräuschvoll warme Luft ins Gesicht. Katy sitzt mir gegenüber. Um sie herum türmen sich Berge von Akten. Katy erzählt, dass sie sich seit Mitte der 1990er Jahre als Anwältin für abschiebungsbedrohte Geflüchtete engagiert. Zunächst hätte sie ehrenamtlich Rechtsberatung angeboten und später wäre sie dann Direktorin der *Catholic Refugee Agency* geworden. Die *Catholic Refugee Agency* wäre 2002 die erste Organisation gewesen, die regelmäßig Rechtsberatung für Geflüchtete während ihrer Haftzeit im *Detention Centre* angeboten hätte. Zusammen mit ihrem Team würde sie nun Geflüchtete in Rechts- und Verwaltungsfragen beraten, bis über ihren Status entschieden sei. Katy zeigt dabei auf einen hohen Stapel Akten, der vor ihr auf dem Schreibtisch liegt: „Some of them have been here for quite a long time. A lot of them have been here for 10, 12 years, there are even ones who have been here for 20 years.“

23. Juli 2015, Malta

In den vergangenen Jahren richtete die *Catholic Refugee Agency* aber auch vermehrt Sozialprojekte ein und erleichterte den Zugang zu Gesundheitsdiensten. Die Notwendigkeit dieser Arbeit sieht Katy Benello nicht zuletzt in der steigenden Anzahl an nicht abschiebbaren Personen aufgrund der Spezifik Malτας: „So many migrants find themselves in a situation of non-deportability in Malta.

6 Subsidiärer oder humanitärer Schutz bedeutet, dass weder Flüchtlingsschutz noch Asylberechtigung gewährt werden, sondern nur eine befristete Aufenthaltserlaubnis.

7 Übersetzt aus dem Englischen: „deportability“. Wenn in diesem Buch Bezug auf De Genovas Konzept genommen wird, spreche ich von „(Nicht)Abschiebbarkeit“. Ähnlich verfare ich mit der Bezeichnung der betroffenen Geflüchteten. Obgleich eine Abschiebungsgefährdung besteht, bezeichne ich diese als „nicht abschiebbar“ anstelle „nicht abgeschoben“, da es sich bei der Nichtabschiebung um einen permanenten Zustand handelt (vgl. hierzu „permanent temporariness“ in Menjívar 2006).

Possibly, if they were elsewhere, the situation would be different.“ Der Anwältin zufolge wäre der maltesische Staat mit mehr und anderen Problemen konfrontiert als andere Aufnahmeländer. Die scheiternde Durchführung von Abschiebungen sähe sie auch in der schlechten Kommunikation der verschiedenen Behörden begründet. „It’s a lot of paper going from one desk to the next basically, so it’s not a particularly efficient system in itself. (...) In Malta the only people the government has had success in returning (...) are Nigerians and to a lesser extent Ghanaians.“

Abhängig von ihrem Herkunftsland sind bestimmte Personengruppen also ‘abschiebbarer’ als andere. Eine geringere Abschiebewahrscheinlichkeit mündet allerdings nicht in einer sichereren Lebenssituation für Betroffene. Stattdessen befeuern die Folgen des über Jahre fehlenden Aufenthaltsstatus das Unsicherheitsgefühl in ganz alltäglichen Situationen. So kann beispielsweise die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung zur Herausforderung werden: „Their insecurity is linked precisely to this fact that ‘I don’t have a clear legal status. Tomorrow, I can go to the hospital and they can tell me I have no legal rights’“, wie Katy Benello erläuterte.

Wieso ermöglicht der maltesische Staat insbesondere für Personen, die bereits jahrelang ohne einen Aufenthaltsstatus im Inselstaat leben, keine Regularisierungsmaßnahmen? Die Nichtdurchführung der Abschiebung könnte als staatliches Versagen interpretiert werden. Seit den 1990er Jahren gelten Abschiebungen in zahlreichen westlichen Demokratien als ‘normalisiertes’ Instrument des Migrationsmanagements und führten zur Etablierung eines *Abschieberegimes* (vgl. Gibney & Hansen 2003; Bloch & Schuster 2005). Als Abschieberegime werden alle Prozesse rund um Abschiebungen bezeichnet, die mit einer Legitimierung von Abschiebungen als normalisierte und standardisierte Technik staatlicher Macht einhergeht (vgl. De Genova & Peutz 2010, 6). Dem Kultur- und Sozialanthropologen Nicholas De Genova (2007) zufolge stellt die Nichtabschiebung aber keinen Verlust der Staatssouveränität dar. Im Gegenteil: Die bloße Möglichkeit der Durchsetzung einer Abschiebung erhielt diese gerade aufrecht. Durch selektive Durchführungen von Abschiebungen und durch in Szene gesetzte „enforcement spectacles“ (De Genova 2007, 435) würden die staatliche Souveränität und die Unsicherheit der Geflüchteten gleichermaßen genährt werden. „[S]ome are deported in order that most may remain (undeported) – as workers“ (De Genova 2007, 426). Die rechtliche Verwundbarkeit im Sinne einer Aussicht auf Abschiebung fördert die Nachfrage nach irregularisierten Geflüchteten als hoch verwertbare Arbeitskräfte (vgl. auch Bijl & Nimführ 2020). Außerordentlich schutzbedürftige Arbeitnehmer*innen, die in ständiger Angst vor dem Gesetz leben, sind für Arbeitgeber*innen sehr lukrativ (vgl. De Genova 2007).

Für abgelehnte Asylsuchende verabschiedete die maltesische Regierung eine Sonderform von Arbeitserlaubnis, die so genannte „Permit to Work“, die sich von der üblichen Arbeitserlaubnis unterscheidet. Von dieser ‚Erlaubnis zur Arbeit‘ wird allerdings wenig Gebrauch gemacht. Viele Arbeitnehmer*innen bevorzugen es, Geflüchtete ohne einen Arbeitsvertrag anzustellen. Zu kompliziert sind die Antragsbedingungen. Zu hoch ist das Risiko, dass der*die Angestellte vielleicht doch abgeschoben wird, da es sich um eine Arbeitserlaubnis mit anhängiger Abschiebeanordnung handelt („pending deportation“).

Die Ausbeutbarkeit von Geflüchteten wird also vom maltesischen Staatsapparat in Kauf genommen. Gleichzeitig werden Betroffene in ihrem Aktions- und Bewegungsradius maßgeblich eingeschränkt. So sind in Malta Personen mit einem Asylablehnungsbescheid verpflichtet, bis zur ihrer eventuellen Abschiebung in Malta zu bleiben. Ohne Aussicht auf Inklusion – bzw. nach De Genova (2013) nur mit Aussicht auf eine „obscene inclusion“ – verbleiben sie jahrelang in einem Leben geprägt von Unsicherheiten. Gleichzeitig können sie dieser Situation aufgrund fehlender Ausstellung von Reisedokumenten physisch nicht entkommen. Von dieser erheblichen Beschneidung seines Rechts ist auch Buba lange betroffen gewesen. Während seine Frau als Inhaberin eines Europäischen Passes – wie auch ich als Europäische Forscherin – Malta jederzeit verlassen und wieder bereisen konnte, war Bubas Bewegungsradius aus rechtlichen Gründen auf die physischen bzw. geografischen Grenzen Maltas beschränkt. Dennoch schaffte Buba es, sich Mobilität anzueignen und Malta zu verlassen.

In der Wissenschaft haben kritische⁸ Flucht_Migrationsforscher*innen⁹ auf die vielfältigen Grenzkämpfe hingewiesen, die gegen staatliche Akteur*innen stattfinden, die versuchen, die Mobilität von Geflüchteten einzuschränken oder ganz zu unterbinden (vgl. Mezzadra & Neilson 2013; Sciortino 2004). Dabei

8 Unter kritischer Forschung verstehe ich eine Abgrenzung von positivistisch-affirmativen Zugängen ‚klassischer‘ Flucht_Migrationsforschung. In meiner kritischen Forschungs- und Arbeitspraxis steht die Machtpolitik im Mittelpunkt der Betrachtung (vgl. Hess, Kasperek & Schwertl 2018, 258). Dies schließt auch die Reflexion und Analyse von Möglichkeiten der Verschiebung und Veränderung von Zugehörigkeitsordnungen, die im Rahmen von Macht- und Herrschaftsverhältnissen überhaupt erst hergestellt werden, mit ein. Damit knüpfe ich an das Kritikverständnis von Michel Foucault (1992) an, der Kritik als eine Reflexion des Normativen und eine Herausarbeitung von Bruchstellen und Diskontinuitäten der auferlegten Ordnung definiert.

9 Flucht und Migration verstehe ich nicht als Dichotomie, sondern verweise mit dem Unterstrich auf das Spektrum zwischen Flucht und Migration. Ich gehe dabei von der Unmöglichkeit einer klaren Abgrenzung verschiedener Migrationsformen und einer Unterscheidung in Zwangs- und Freiwilligkeitsgrade aus (vgl. auch Kaufmann et al. 2019, 6).

finden Mobilitätsaneignungen in dramatischen Formen wie die des Überquerens des Mittelmeers statt. Aber auch weniger spektakuläre und weniger sichtbare Grenzkämpfe, wie beispielsweise Mobilitätsaneignungen innerhalb des Visaregimes, können „within and against the Machine of Illegalization [sic]“ (Scheel 2018, 37) verzeichnet werden (vgl. Scheel 2018; Schapendonk 2018, 2017; Franck 2017). Diese Aushandlungen um Mobilität und deren Kontrolle im Kontext von Nichtabschiebungen bilden den Forschungsgegenstand dieser Studie.

Nichtabschiebungen als Forschungsfeld

Nichtabschiebungen und ihre Auswirkungen rückten vergleichsweise erst kürzlich in den Fokus wissenschaftlicher Aushandlungen (vgl. Anderson, Gibney & Paoletti 2011, 547). Im Gegensatz zu den *Immigration Studies* steht die historische, politische und ethnologische Analyse von (Nicht)Abschiebungen noch relativ am Anfang (vgl. Coutin 2015). Es gibt zwar einige Publikationen, die sich mit dem prekären Status von Nichtstaatsangehörigen beschäftigen, nicht abschiebbare Personen standen bisher jedoch seltener im Mittelpunkt von wissenschaftlichen Studien und da auch vorwiegend nur aus einer Makroperspektive (vgl. Bommes & Sciortino 2011; De Genova & Peutz 2010; Gibney 2009).

Bezogen auf Nichtabschiebungen beschäftigte sich die gegenwärtige Forschungsliteratur mit staatlichen Praktiken aus Perspektive des liberalen Paradoxons¹⁰ (vgl. Welz 2017; Paoletti 2010; Bloch & Schuster 2005), Handlungsspielräumen von Behördenmitarbeiter*innen (vgl. Dahlvik 2016; Ellermann 2009), technischen, finanziellen und formalen Gründen der Nichtabschiebung (vgl. Paoletti, 2010; Ellermann, 2008) sowie Formen des Protests und Widerstands, die zu Nichtabschiebungen führen (vgl. Küffner 2019; 2017; Kukovetz 2017; Nyers 2010). Meine Arbeit reiht sich in den Forschungsstrang ein, der nach den Auswirkungen einer Nichtabschiebung auf die Betroffenen fragt (vgl. Bloch 2014; Pisani 2011; Andrijasevic 2010; Coutin 2010; Peutz & De Genova 2010). Praktiken und Strategien innerhalb verschiedener Akteur*innengruppen werden hier betrachtet. Ich beschränke mich dabei auf Nichtabschiebungen, die „through no fault of their [refugees] own“ verursacht sind. Das heißt, Gründe der Nichtabschiebung, die aus Protesten und Widerstandsaktionen von Geflüchteten entstehen, stehen nicht im Fokus dieses Buches.

10 Das heißt, sie gehen der Frage nach, welche Schwierigkeiten sich für liberale Demokratien ergeben, wenn sie sich beispielsweise zu menschenrechtlichen Konventionen verpflichten, sich dadurch aber gleichzeitig die Durchführung von Abschiebungen erschwert.

Anknüpfend daran folgt meine Arbeit neueren Studien zu Handlungsmacht (vgl. Otto 2020; Kukovetz 2017). Mit Blick auf die Handlungsmacht werden regierende und nicht regierende Akteur*innen gleichermaßen als Koproduzent*innen des Grenzregimes verstanden (vgl. Scheel 2017, 25). Handlungsmacht ist somit als interaktiver Prozess zwischen Individuum und Gesellschaft, Struktur und Handlung sowie sozialen Zwängen und individueller Autonomie zu verstehen (vgl. Scherr 2013, 232). Mittels dieser Perspektive müssen bestehende Rechtsrahmen nicht als deterministisch betrachtet werden, sondern als Aushandlungsraum. Damit gliedert sich mein Buch in eine Forschungsliteratur ein, die innovative Forschungsperspektiven auf Migrationsbewegungen hervorbringt (vgl. Scheel 2017; Heimeshoff et al. 2014; De Genova & Peutz 2010; Transit Migration Forschungsgruppe 2007). Statt transnationale Migrationsbewegungen in Diskursen des Scheiterns von Migrationskontrollen zu analysieren, wird die *Perspektive der Migration* (u.a. Scheel 2017; Mezzadra & Neilson 2013, Römhild 2010) – eingebettet ins EUropäischen Grenzregime – beleuchtet. Diese Perspektive ermöglicht eine Analyse des Bedeutungsgeflechts von (Nicht)Abschiebbarkeit, Nichtabschiebungen, Handlungsmacht und migrantischen Praktiken des Widerstands und der Aneignung, die in vielen Forschungen zu Abschiebungen bislang nicht thematisiert werden (vgl. Coutin 2015, 674; Andrijasevic 2010, 149).

In bisherigen Studien zum EUropäischen Grenzregime stehen mehrheitlich grenzüberschreitende Mobilitätsprozesse im Mittelpunkt, sodass „Tendenzen des Ankommens“ eher unbeachtet bleiben (Heck 2014, 108f.). Die Erkenntnisse meiner Forschungsaufenthalte ergaben, dass das Gros der Geflüchteten bereits länger als fünf Jahre in Malta lebt, so dass ich an diesen Aspekt – über eine längerfristige Perspektive vor Ort nachzudenken – in meiner Studie unter Betrachtung von Alltagspraktiken anknüpfte. Gleichzeitig nehme ich Mobilitätsprozesse vom Inselstaat weg in den Blick, obgleich diese während meiner Forschung seltener zu beobachten waren.

Generell lassen Abhandlungen zu den Auswirkungen unregulierter Migration auf Geflüchtete zwei Tendenzen erkennen, die sich durch unterschiedliche Perspektiven auf die EU-Außengrenzen und die Handlungsmacht der Migrationsakteur*innen auszeichnen. Einige wissenschaftliche Arbeiten richten ihr Hauptaugenmerk *erstens* auf die Strukturen der EUropäischen Kontrolle und die damit verbundenen Folgen für Geflüchtete (vgl. Hamood 2006). Geflüchtete werden hier ausschließlich als Opfer des Grenzmanagements charakterisiert.

Eine eher entgegengesetzte Perspektive nehmen *zweitens* beispielsweise Arbeiten der Forschungsgruppe Transit Migration (2007) bzw. die darauffolgenden Sammelbände Grenzregime I, II und III, unter anderem herausgegeben von Sabine

Hess et al. (2017; 2014; 2010), ein. Transnationale Mobilität und unregelte Migration werden hier als Chancennutzung gedacht. Der Fokus liegt auf den Geflüchteten als aktiven Akteur*innen, die mit verschiedenen Praktiken die Grenzen der EU zu umgehen wissen. Dabei folgen sie dem Verständnis, dass Migrationsbewegungen als dynamische Kraft und soziales Verhältnis zu verstehen seien und nicht als „zu steuernde Naturabläufe“ (Karakayali & Tsianos 2007a, 6). Damit einher ging eine Dekonstruktion des Sprachbildes der „Festung Europa“, das suggeriert, dass Geflüchtete als „die Anderen“ außerhalb der „Festung“ als Bedrohung, also mit aggressiven Absichten kommend, präsentiert werden (Mayrhofer 2010). Inzwischen wird im EU-Diskurs auch nicht mehr von „Grenzsicherung“ und „Abschottung“ gesprochen, sondern von „Regulierung“ und „Migrationsmanagement“. Die Kulturanthropolog*innen Sabine Hess und Vassilis Tsianos (2010) sehen das auch als ersten Hinweis des politischen Eingeständnisses dieser Realität.

Einige kritische Analysen des Europäischen Grenzregimes lassen sich zwischen den dargestellten Tendenzen einordnen. Der Kultur- und Sozialanthropologe Felix Hoffmann (2017) stellte sich in seiner Arbeit über illegalisierte Arbeiter*innen im spanischen Almería gegen diskursive Besonderungen – wie Opfer, Held*innen oder Täter*innen – von Personen mit Flucht_Migrationserfahrung. Die Kulturanthropologin Laura Otto (2020) widmete sich den Aushandlungsprozessen der Ordnungskategorie „Alter“ zwischen als unaccompanied minor (UAM) klassifizierten jungen Geflüchteten und verschiedenen Akteur*innen des Europäischen Grenzregimes am Beispiel von Malta. Ebenso nimmt die Ethnologin Silja Klepp (2011) bei ihrer ethnografischen Untersuchung der Seegrenze zwischen Libyen, Malta und Italien eine Mittelposition dieser beiden Perspektiven ein.

Aus einer mikroanalytischen Perspektive nehme ich mit meiner Arbeit ebenfalls eine Mittelposition ein: Das Regelgeflecht des maltesischen und in Teilen auch gesamtEUropäischen Grenzregimes möchte ich in Bezug auf Nichtabschiebungen nachzeichnen und ebenso subjektbezogene Facetten sowohl geflüchteter als auch nicht geflüchteter Menschen aufzeigen. Das Fach der Europäischen Ethnologie, aus dessen Perspektive ich dieses Buch geschrieben habe, lenkt den Blick auf die handelnden Akteur*innen und versteht ‘Kultur’ als Ausdrucksform einer gelebten Wirklichkeit aus einer akteur*innenzentrierten Perspektive. Im engen Zusammenhang damit steht der Fokus auf den Alltag, „das selbstverständliche (miteinander) Leben“ (Schmidt-Lauber 2007a, 12), aber auch der „Alltag als Verhandlungsort gesellschaftlicher Prozesse“ (Schmidt-Lauber 2010, 56f.). Folglich befinden sich im Mittelpunkt meiner Untersuchung sämtliche beteiligten Akteur*innen, die den Alltag nicht abschiebbarer Menschen gestalten, mitbestimmen, erleichtern und leben. Mein wissenschaftliches Interesse

richtet sich insofern auf das Zusammenspiel der Praktiken der Geflüchteten und der Praktiken der migrationskontrollierenden Akteur*innen sowie weiterer Migrationsakteur*innen, die am Migrations- und Grenzgeschehen beteiligt sind. Ausgehend von diesem Akteur*innennetzwerk betrachte ich geflüchtete Akteur*innen als im EUropäischen Grenzregime interagierend, ohne sie dabei entweder zu heroisieren oder zu vulnerabilisieren. Die Verschränkungen der strukturell-rechtlichen Bedingungen mit den subjektiven Perspektiven und individuellen Handlungsspielräumen werden in meiner Arbeit mit Hilfe der „ethnografischen Grenzregimeanalyse“ (Hess & Tsianos 2010) sichtbar gemacht. Im Kern der Analyse stehen Erfahrungsräume der Alltagsorganisation sowie Alltagspraktiken von nicht abschiebbaren Geflüchteten in der von mir bezeichneten *Limbo*scape. Mit der *Limbo*scape beschreibe ich den verörtlichten und imaginierten Raum, an welchem die dynamischen und komplexen Prozesse der Nichtabschiebbarkeit ausgehandelt werden und ihre Wirkung transnational entfalten.

Folgende Fragen leiteten mich in der Durchführung dieser Forschung an: Wie gestaltet sich das Leben von Geflüchteten mit einem nicht durchgeführten Abschiebebescheid? Wie wird das Leben im Dazwischen verhandelt? Ich folge dabei der Grundannahme, dass das Leben mit einem unsicheren bzw. keinem Aufenthaltsstatus an lokalen Schauplätzen des Grenzregimes im Sinne einer Ko-Produktion von geflüchteten und migrationskontrollierenden Akteur*innen gestaltet und bestimmt wird. So stehen die Beziehungen und Interaktionen verschiedenster Akteur*innen im Mittelpunkt meines Interesses. Als engagierte Forscherin sehe auch ich mich als Teil der Interaktionen mit den Forschungspartner*innen. Welche Interaktionen formen und bestimmen die Gegenwart, die Zukunft und Lebensläufe der ‘Unerwünschten’? Eine weitere Grundannahme dieser Arbeit stellt die Anerkennung von Handlungsmacht aller involvierten Akteur*innen im Grenzregime dar. Dennoch ist ein ungleiches Machtverhältnis der verschiedenen Akteur*innen zu beobachten, weshalb das Phänomen des Widerstands und der Aneignungen im „dynamische[n] Mit- und Gegeneinander“ (Otto 2020, 25) von Interesse ist. Welche Alltagspraktiken wenden Geflüchtete im Spannungsfeld zwischen Autonomie und Fremdbestimmung an? Welche institutionellen Widerstände gibt es und entwickeln sich? Welche Unterstützungen seitens institutionalisierter Akteur*innen finden Anwendung?

Entsprechend einer induktiven Forschungsvorgehensweise hat sich im Verlauf der Analyse ein weiterer Fragenkomplex aufgetan: Sowohl von geflüchteten als auch von migrationskontrollierenden Akteur*innen wurde „die Insel“ als Argumentationspunkt verschiedener Aushandlungspositionen genannt. Das

Untergraben sozialer wie auch physischer Mobilität von nicht abschiebbaren Geflüchteten ist ein Grund dafür, dass Geflüchtete versuchen, Malta zu verlassen und das EUropäische Festland zu erreichen. Die Spezifik der Inselbeschaffenheit Maltas hat Auswirkungen auf die migrantische (Im)Mobilität¹¹: im Vergleich zu nationalstaatlichen Grenzen mit Sicherheitskontrollen an Land sind maritime Grenzen offener und schwierig zu schließen (vgl. King 2009, 66), aber gleichzeitig auch schwieriger zu überwinden. So gehe ich auch der Frage nach, welche Rolle „die Insel“ für (Im)Mobilität spielt.

Anmerkungen zum Blickwinkel

Mit meiner Arbeit verfolge ich das Ziel, eine ethnologische Forschung zu unterstützen, die selbstreflexiv und machtkritisch in das Wissen(schaft)sfeld Flucht_Migration hineinwirkt. Meine empirischen Ergebnisse und methodisch gewonnenen Erkenntnisse können dabei im Sinne einer kritischen Gesellschaftsforschung gegenwärtigen Politiken eine reflexive Perspektive entgegensetzen und politische Zusammenhänge dekonstruieren. Insbesondere eine Beschreibung des Alltags von Geflüchteten in prekären Lebenssituationen kann ein möglichst breites Verständnis für die Komplexität, Vielschichtigkeit und auch Machtförderung von Realitäten der Flucht_Migration ermöglichen.

Obgleich eine Ethnografie trotz aller Reflexionsbemühungen immer ein Schreiben *über* einen Sachverhalt oder eine Personengruppe bleibt, verstehe ich meine Dissertation als Arbeit *zu* den Praktiken und Interaktionen von geflüchteten und nicht geflüchteten Akteur*innen und nicht als Forschung *über* Geflüchtete und Nicht-Geflüchtete. Durch die eingreifende Unterstützung der Geflüchteten in meine Forschung und aufgrund kollaborativer Momente, wie z.B. das gemeinsame Anfertigen von Artikeln und Buchkapiteln (vgl. Bijl & Nimführ 2020; Nimführ, Otto & Samateh 2020; Nimführ & Sesay 2019; Nimführ, Otto und Samateh 2017), gehe ich von einem partnerschaftlichen Forschenden-Erforschten-Verhältnis aus. Damit erweitere ich den Kollaborationsgedanken von Holmes und Marcus (2005), welche kollaborative Ansätze auf die Zusammenarbeit mit Expert*innen aus politischen, ökonomischen und technokratischen Milieus beschränken (vgl.

11 Mobilität und Immobilität sind nicht als binäre Ordnungskategorien gedacht, sondern als miteinander verflochten im Sinne einer Logik, dass das eine immer im jeweils anderen präsent ist. Diese Beziehung ist sowohl explizit als auch implizit und immer im Leben von nicht abschiebbaren Geflüchteten existent. Ich verwende die Schreibweise „(Im)Mobilitäten“, um diese Abhängigkeit zu beschreiben (vgl. auch Collyer, Hinger & Schweitzer 2020, 3 für den Begriff (dis)integration).

Binder & Hess 2013, 46). Die Komplexität der Machtverhältnisse in der Forschungsbeziehung wird dennoch nicht negiert, da ich mir meiner Doppelposition als Forscherin, Aktivistin und Teil des Bekanntenkreises bewusst bin und in dieser hybriden Rolle von den Forschungspartner*innen akzeptiert war.

Bei einem politisierten und emotionalisierten Forschungsthema wie das der Flucht_Migration wird sich kaum eine ethnografische Forschung auf bloße Wissenserkenntnis berufen können. Mich im Forschungskontext dieser Arbeit neutral zu positionieren, war weder möglich noch beabsichtigt. Sowohl berufliche wie auch aktivistische Arbeit mit Geflüchteten sind Hintergrund meiner Motivation, mich mit diesem Thema politisch und wissenschaftlich zu beschäftigen. Aus dem Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaft und Aktivismus ergeben sich freilich Herausforderungen, die es zu betrachten gilt. In seinem Plädoyer für eine engagierte Wissenschaft fordert der Soziologe Pierre Bourdieu „eine Strategie der Einmischung in die Politik, die soweit als möglich den geltenden Regeln des wissenschaftlichen Feldes folgt“ (Bourdieu 2001, 41). Bourdieu zufolge existiert die Trennung von Wissenschaft und Politik, wie sie das konventionelle Wissenschaftsverständnis prägt, nicht (Bourdieu 2001; 2004). Folglich kann wissenschaftliches Engagement nicht als Aufgeben der wissenschaftlichen Moral missverstanden werden. Denn auch das vermeintliche Nicht-Eingreifen in gesellschaftliche Verhältnisse ist das Ergebnis einer politischen Grundhaltung, die versucht, darauf einzuwirken, „was denkbar, sagbar und wissbar ist“ (Binder & Hess 2013, 27; vgl. Butler 2002, 259).

Das ethnografische Paradigma setzt die Teilnahme der Forschenden an den sozialen Prozessen des Feldes sowie die Interaktion von Akteur*innen am Forschungsprozess unverzichtbar voraus (vgl. Hamm 2013, 62). Für klassisch sozialwissenschaftlich ausgerichtete Untersuchungen stellt es ein Problem dar, wenn Forschende aktiv im Feld involviert sind, das sie untersuchen. Wie bereits oben erläutert, gehe ich von einer grundsätzlichen Verwobenheit von Wissenschaft und Gesellschafts(politik) aus, so dass eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten und Herausforderungen einer politisch engagierten Forschung sowie eine transparente Positionierung unerlässlich sind. Unabdingbare Voraussetzungen für das politische Handeln engagierter Forscher*innen stellen die kritische Reflexivität und eine methodologisch und analytisch durchdachte Forschungsvorgehensweise dar (vgl. Binder & Hess 2013, 28f.; Bourdieu 2001, 35f.). Innerhalb einer „reflexiven aktivistischen Wissenschaftlichkeit“ (Hamm 2013, 62) kann ich somit sowohl meine politische Involviertheit einbringen als auch mir meiner wissenschaftlichen Interessen und Hierarchien bewusst bleiben. Die hier nur kurz aufgegriffene Vorgehensweise und Positionierung werde ich im

Rahmen der Darstellung von Interaktionen im Feld im zweiten Kapitel weiter ausführen.

Polyphon, mehrortig und multitemporal: das Forschungsdesign

Dieses Buch basiert auf den Ergebnissen meiner ethnografischen Forschung. Zwischen Februar 2015 und Juli 2018 führte ich fünf Forschungsaufenthalte in Malta, einen Forschungsaufenthalt in Italien sowie diverse Besuche von Forschungspartner*innen an weiteren Orten in der EU durch. Die Forschungsphasen von insgesamt zwölf Wochen erstreckten sich über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren. Die Erhebung in mehreren Forschungsblöcken ermöglichte es, politische Entwicklungen und damit verbundene Veränderungen der Lebenssituationen der Geflüchteten in den Blick zu nehmen. So konnte ich nicht nur Momentaufnahmen, sondern auch längerfristige Beobachtungen durchführen und die Geflüchteten während eines längeren Lebensabschnittes sequenziell begleiten. Während der intensiven Forschungsaufenthalte war es mir nicht möglich, vor Ort mein erhobenes Material zu analysieren. Erst durch die kontinuierliche Distanz – auch durch eine geografische Entfernung – konnte ich die notwendige analytische Perspektive einnehmen (vgl. auch Welz 2013).

Zwischen den einzelnen Forschungsaufenthalten, aber auch danach, gab es stets Kontakte mit den Geflüchteten und auch mit einzelnen Vertreter*innen von NGOs, weshalb aus Gesprächen zwischen 2015 und 2019 zitiert wird. Meinem Forschungsprojekt liegt ein multimethodisches Verfahren zugrunde, das aus einer Kombination diskursanalytischer und ethnografischer Ansätze besteht. Während des Forschungsprozesses kam ich mit 22 Geflüchteten, die einen Asylablehnungsbescheid erhalten haben, ins intensive Gespräch. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme waren die Geflüchteten zwischen 20 und 53 Jahre alt und kamen fast ausschließlich aus Subsahara-Afrika, mehrheitlich aus Westafrika. Knapp die Hälfte von ihnen waren Frauen*. Die von mir begleiteten Geflüchteten waren Alleinstehende, Alleinerziehende und Familien. Alle begleiteten Geflüchteten erhielten einen Asylablehnungsbescheid aufgrund „irregulärer Einreise“ oder „irregulären Aufenthalts“. Die Forschungspartner*innen lebten zum Zeitpunkt des Kennenlernens zwischen zwei bis vierzehn Jahren mit einer Abschiebeanordnung, die aber nie vollzogen wurde. Ich spreche von Forschungspartnerschaften, da ich von einem situativen Interaktionsprozess der Wissensproduktion ausgehe (vgl. Otto & Nimführ 2019, 72). Personen, mit denen ich in meiner Forschung interagiert habe, haben maßgeblich zu meinen Forschungsergebnissen beigetragen, obgleich sich das Ausmaß an der aktiven Beteiligung der Wissensproduktion und

die Perspektiven zwischen mir als Forscherin und den Forschungsteilnehmenden unterscheiden (vgl. hierzu auch Temple & Moran 2006, 8).

Während des Forschungsprozesses erhielten zwei Forschungspartner*innen einen anerkannten Flüchtlingsstatus. Yasmine Al-Yousif erhielt diesen Status im Sommer 2015 nach 14 Jahren in einer irregularen Lebenssituation. Zusammen mit ihrem Ex-Mann kam Yasmine 2001 mittels Studierendenvisa nach Malta. Nach Ablauf ihres Visums wurde sie zum *visa overstayer* und lebte zum Erhebungszeitpunkt als alleinerziehende Mutter von vier Kindern in einer kleinen Stadt südlich von Valletta. Gabriel Samateh wurde im Frühjahr 2016 nach zwei Jahren Berufungsverfahren und einem Asylablehnungsbescheid gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) als Flüchtling anerkannt. Vor seiner Ankunft in Malta war er in Gambia in einer regierungskritischen Organisation tätig, konnte dies aber zunächst nicht nachweisen und lebte deshalb zunächst ohne Aufenthaltsstatus in Malta.

Einige Geflüchtete befanden sich zum Zeitpunkt der Erhebung noch im Berufungsverfahren und hoffen auf einen Schutzstatus, obgleich die Wahrscheinlichkeit einen solchen nach einem Ablehnungsbescheid zu erhalten sehr gering ist. Mehr als die Hälfte der Forschungspartner*innen hat einen so genannten doppelten Asylablehnungsbescheid.¹² Unter ihnen erhielten Abu Okeke und Mohammed Sangaré nach zehn Jahren einen *Temporary Humanitarian Protection Status New* (THPN)¹³. Abu kam als Minderjähriger aus dem Niger nach Malta und erhielt bis Herbst 2016 den bis damals möglichen nationalen, temporären Schutz. Aufgrund des Aufhebens dieses nationalen Schutzstatus zugunsten einer Reform lebte er zum Zeitpunkt des letzten Kontakts aber wieder ohne Aufenthaltsstatus. Ähnlich ging es Mohammed, der 2002 über die Elfenbeinküste und Libyen aus Mali kam. In Malta machte er sich als Klimaanlagebauer selbstständig. Nach Auslaufen von THPN war er nach 15 Jahren regulierten Aufenthalts wieder ohne Aufenthaltsstatus und gleichzeitig nicht abschiebbar.

12 Ein abgelehnter Asylsuchender, der im Berufungsverfahren erneut einen Ablehnungsbescheid erhält, wird allgemein bekannt als „double rejected“ bezeichnet.

13 THPN war ein nationaler Schutzstatus, der weder an das Asylsystem gekoppelt noch gesetzlich verankert gewesen ist. Die Erteilung dieses Schutzstatus lag im Ermessen des *Asylum Status Agent* der *Maltese Asylum Status Agency*. Im Oktober 2016 wurde die Erteilung von THPN aufgrund einer Reform eingestellt. Seit Ende November 2018 wurde stattdessen ein Regularisierungsprogramm eingeführt. Anspruchsberechtigte können eine Aufenthaltsgenehmigung für zwei Jahre beantragen, wenn sie bestimmte Integrationsmaßnahmen erfüllen (vgl. Grech 2018).

Zu Beginn meiner Forschung führte die Exklusion der Untersuchungsgruppe zu Barrieren im Feldzugang. Das Kontaktherstellen mit abgelehnten Asylsuchenden – insbesondere mit Frauen – war schwierig. Während meiner Forschungsaufenthalte in Malta engagierte ich mich als Freiwillige im *Refugee Support Service*¹⁴ der internationalen Hilfsorganisation *Malta Health and Welfare Organisation*. Dies ermöglichte mir Kontakte zu anderen NGOs und Institutionen. Ich konnte Einblick in aktuelle Migrationspolitiken Maltas erhalten, indem ich Veranstaltungen und Workshops besuchte und dadurch in Kontakt mit weiteren Personen aus dem Flucht_Migrationsbereich kam. Während meiner Erhebungen begegnete ich Buba, der seit 2013 mit einem doppelten Ablehnungsbescheid in Malta lebte. Buba entpuppte sich als einer der Schlüsselpersonen meiner Forschung. Er verfügte über einen umfassenden Überblick über sowohl geflüchtete als auch nicht geflüchtete Akteur*innen in Malta, so dass in manchen Situationen die „Zugangsproblematik“ überwunden werden konnte (Wolff 2008, 337).

Durch den ‘Schneeballeffekt’ folgte ich den Verbindungen innerhalb des „Beziehungsnetzwerkes“ (Bourdieu 1983) und lernte weitere Geflüchtete kennen. Weitere Begegnungen entstanden durch die Teilnahme an migrationsrelevanten Veranstaltungen wie z.B. Demonstrationen von Geflüchteten, Gedenkspaziergängen etc. Erste Kontakte mit geflüchteten Frauen konnte ich durch die Unterstützung einer Migrant*innenorganisation knüpfen. Treffen mit Frauen, die in *Open Centre* untergebracht waren, waren zunächst sehr schwierig, da das betreffende Management mir den Zugang verwehrte. Schließlich konnte ich während meines dritten Forschungsaufenthalts Zugang zu einem *Open Centre* erhalten, welches von einem kirchlichen Träger geführt wird.

Um meine Forschung weiter zu kontextualisieren, habe ich qualitative Interviews mit 27 Akteur*innen von 21 Institutionen durchgeführt. Diese umfassten Repräsentant*innen von nationalen und internationalen NGOs, staatlichen Behörden und Ministerien, kirchlichen Organisationen und Migrant*innenorganisationen. Weitere Daten wurden über informelle Gespräche mit verschiedenen Personen, wie z.B. Inselbewohner*innen, Mitarbeiter*innen, Freiwilligen, Studierenden, Forscher*innen etc., erhoben. Einige der Interviewpartner*innen wurden im Verlauf des Forschungsprozesses mehrmals interviewt.

Der mediale Diskurs während meiner Forschungsaufenthalte wurde symptomatisch untersucht (vgl. Schwertl 2015): Presseartikel und Berichte sowie politische und menschenrechtsbezogene Publikationen wurden einer Sekundäranalyse

14 Der Refugee Support Service bietet Geflüchteten Unterstützung bei Alltagsfragen und bzgl. Wohnraum.

unterzogen, bei welcher der Text mit Fragen und Annahmen konfrontiert wurde, anstelle ihn lediglich aufzugliedern. Die Auswahl erfolgte *along the way* und in Auseinandersetzung mit Spannungen und Irritationen im Feld im Einklang mit den Kriterien der ethnografischen Grenzregimeanalyse nach Hess und Tsianos (2010).

Nachdem einige interviewte Geflüchtete Malta verlassen hatten, erweiterte ich meine Forschung nach Italien und an weitere Orte in der EU gemäß George E. Marcus' (1995) „follow the people“. Ich traf die Forschungspartner*innen an ihren neuen Wohnorten und führte zudem Interviews mit institutionalisierten Akteur*innen durch, die mit Geflüchteten arbeiten, die sich in Italien in einer irregularisierten Situation befinden.

Während meines letzten Aufenthalts in Malta im Juni 2018 traf ich mich mit Gabriel, der zum Zeitpunkt des Schreibens dieses Buches immer noch mit einem Flüchtlingsstatus in Malta lebt. Während dieses Aufenthalts wurden zudem Gespräche und Interviews mit drei institutionalisierten Akteur*innen geführt, die sich unter anderem mit der gegenwärtigen Situation Geflüchteter in Malta beschäftigen.

Wegweiser durch das Buch

Das Buch gliedert sich in sieben Kapitel, denen sowohl Hintergrundwissen, theoretische Ansätze und methodologische Fragen als auch ethnografisch erhobene Daten zugrunde liegen. Eine strikte Trennung zwischen Theorie- und Empirie-Teil erfolgt in dieser Arbeit nicht. Anknüpfend an Breidenstein et al. (2013) erachte ich Theorie und Empirie nicht als Gegenspieler, da ich meine Daten iterativ und rekursiv erhoben und analysiert habe. Damit folge ich einem Forschungsansatz, der die Theoretisierung und Empirie in eine wechselseitige Beziehung setzt. In allen Kapiteln stelle ich deshalb anschlussfähige Bezüge zu meinem erhobenen Material her, um sowohl forschungstheoretische als auch -praktische Erläuterungen aus meinem Datenkorpus zu begründen. Diese Vorgehensweise entspricht auch der Auffassung Pierre Bourdieus und Loïc Wacquants, „dass jeder Forschungsakt empirisch ist (da er es mit der Welt der beobachtbaren Erscheinungen zu tun hat) und zugleich theoretisch (da er notwendig mit Hypothesen über die grundlegende Struktur von Relationen arbeitet, die durch die Beobachtung erfasst werden sollen)“ (Bourdieu & Wacquant 1996, 61) Bourdieu versteht die Theoriarbeit folglich selbst als eine empirische Beobachtung bzw. Beschreibung von Praxis. Eine konventionelle Differenzierung zwischen Theorie und Praxis wird dadurch aufgebrochen. Dennoch sind die ersten beiden Kapitel als Vorbau bzw. Navigationshilfe der folgenden Kapitel zu sehen.

Im ersten Kapitel „Begriffsanalytische Kontexte: Grenzregime, Grenze und Limboscapes“ führe ich begriffstheoretische Kontexte aus dem Forschungsfeld auf, um mein Verständnis von Grenzregime und Grenze und dem so genannten Limbo nachvollziehbar zu machen. Das in meiner Arbeit verwendete Verständnis des Europäischen Grenzregimes sowie Anknüpfungspunkte Maltas zu diesem arbeite ich hier heraus und setze dies in Relation zur ‘Perspektive der Migration’ (hierzu u.a. Scheel 2015; Mezzadra & Neilson 2013; Römhild 2010). Anschließend setze ich mich mit verschiedenen Konzepten des „Dazwischens“ (Turner 1974a; 1967), des „Begrenzten“ (Goffman 2016 [1973]) und des „Entgrenzten“ (Appadurai 1998) auseinander, um folglich auf Basis meiner Ergebnisse die von mir entwickelte *Limboscape* als theoretisch fundierten Analyserahmen meiner Arbeit zu begründen.

Im Anschluss erfolgt im zweiten Kapitel „Feldforschen als sozialer Prozess: Ver-Ortung, Zugänge und Reflexion“ eine umfassende Darstellung des Forschungsdesigns. Das Sample sowie die Vorgehensweise vor Ort werden aufgeführt und methodologische Fragen und Herausforderungen meiner Feldforschung erörtert. In diesem Kapitel zeige ich auf, wie ich zu meinen Daten gekommen bin und gebe Einblick in Schwierigkeiten während des Erhebungsprozesses. Mein eingesetztes Methodenset folgt der ethnografischen Grenzregimeanalyse, welche von der Forschungsgruppe Transit Migration (2007) entworfen und von den Ethnolog*innen Sabine Hess und Vassilis Tsianos (2010) weiterentwickelt wurde. Die Berücksichtigung der Mikro-, Meso- und Makroebene und ihre Wechselwirkungen werden in diesem polyphonen Ansatz angestrebt.

Für die Forschungsergebnisse ist es bedeutend, aus welcher Perspektive und Position heraus die Daten erhoben und analysiert werden. Ich setze mich folglich in diesem Kapitel mit meiner Positionierung und meiner/n Rolle/n als Ethnografin und damit einhergehenden Repräsentationen auseinander.

Ogleich sich diese beiden Kapitel von den folgenden Kapiteln unterscheiden, sind sie dennoch ethnografisch. Auf eine Reihe von Themen und Fragen, die ich in diesen Kapiteln ausführe, bin ich erst während meiner Forschungsaufenthalte gestoßen. Somit ist dies als reflexive ethnografische Beschreibung zu verstehen. Ich habe mich dazu entschlossen, diese Reflexion bereits am Anfang meiner Arbeit zu positionieren, anstatt sie erst im Rahmen der Schlussfolgerungen oder in den empirischen Kapiteln aufzuführen. Der reflexiven Anthropologie (Bourdieu & Wacquant 1996) folgend, präsentiere ich meinen theoretischen Rahmen bereits zu Beginn, um der Leser*innenschaft die Möglichkeit zu bieten, die folgenden Beobachtungen und Analysen vor dem Hintergrund dessen zu evaluieren.

Im dritten Kapitel „Historische, rechtliche und politische Hintergründe des EU-Maltesischen Grenzregimes“ wird zentrales Hintergrundwissen in Bezug auf

nicht abschiebbare Geflüchtete im EUropäischen und spezifisch maltesischen Grenzregime vermittelt. Maltas heutige Migrationspolitik ist unter anderem geprägt von einer langen und vielfältigen historischen Abfolge von Migrationen, die die Inselgruppe betroffen haben. Maltas Funktion als „Inselfestung“ an der Kreuzung des Mittelmeers verschaffte dem Inselarchipel eine besondere Entwicklungs- und Bevölkerungsgeschichte (vgl. King 2009, 69). So erfolgt in diesem Kapitel zunächst ein kurzer historischer Abriss, um anschließend gegenwärtige rechtliche und politische Rahmensetzungen vorzustellen. Bezug genommen wird auch auf das Ankunfts- und Aufnahmeprozedere von unregelmäßig einreisenden Geflüchteten in Malta.

Im vierten Kapitel „Be-Weggründe und Flucht_Migrationsgeschichten“ gehe ich am Beispiel von fünf Porträts auf die Erzählungen der Geflüchteten vor ihrer Einreise in Malta ein. Ich habe mich für dieses ‘Zwischenkapitel’ entschieden, da die Geflüchteten bereits vor ihrer Ankunft eine Geschichte haben, die nicht unwesentlich für ihr weiteres Leben in Malta ist. Zudem wird deutlich, dass die Geflüchteten schon vor ihrer Einreise in Malta in Kontakt mit dem EUropäischen Grenzregime kommen. Ich werde in diesem Kapitel die Geschichten von wenigen der kennengelernten Geflüchteten erzählen. Doch sollen die Flucht_Migrationsgeschichten anderer Forschungspartner*innen deshalb nicht weniger von Belang sein. Diese finden ihren Platz an anderen Stellen dieser Arbeit.

Im fünften Kapitel „Erfahrungsräume der Alltagsorganisation in der Limbo-scape“ stelle ich neun verschiedene Alltagsbereiche vor, die ich gemäß des „follow the plot“ (Marcus 1995) eruiert habe und die das Leben nicht abschiebbarer Geflüchteter formen und bestimmen. Diese umfassen *erstens* die Inhaftierung im *Detention Centre*. Als einziger Staat in der EU werden unregelmäßig einreisende Geflüchtete unmittelbar nach ihrer Ankunft meist monatelang inhaftiert. *Zweitens* umfassen sie die Festlegung des Nicht-Status. Hier geht es vordergründig um die Einteilung juridischer Kategorisierungen. Der Aufenthaltsstatus von Zuwander*innen bestimmt, wer sie sind, wie sie sich auf andere beziehen und beeinflusst maßgeblich die Teilnahme an lokalen Gemeinschaften und die fortgesetzte Beziehung zu den Heimatländern (vgl. auch Menjivar 2006). So wird im Rahmen dieses Unterkapitels der politisch initiierte rechtliche Zwischenstatus von nicht abschiebbaren Geflüchteten analysiert. Weitere Alltagsbereiche und *drittens* stellen die räumliche Organisation und verschiedene Wohnformen dar, nachdem die Geflüchteten aus der Haft entlassen werden, *viertens* der Zugang zu Arbeit, *fünftens* Bildungsmöglichkeiten, *sechstens* der Einfluss auf die Gesundheit und der Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, *siebtens* religiöse Alltagspraktiken sowie *achtens* Freundschaft, Familie und Liebe und *neuntens* politische

Mobilisierungen und das Entstehen migrantischer Solidaritätsnetzwerke und Freiwilligenorganisationen.

Im sechsten Kapitel „Migrationsbewegungen zu neuen Ufern“ folge ich den Migrationswegen der kennengelernten Forschungspartner*innen jenseits von Malta. Nur sehr wenige der kennengelernten Geflüchteten konnten sich Mobilität aneignen. Teilweise wurde der Kontakt zu Geflüchteten nach ihrer erneuten ‘Flucht’ unter- oder ganz abgebrochen, so dass ich nicht alle Entwicklungen neuen Lebens jenseits des Inselstaates dokumentieren konnte. Im Fokus dieses Kapitels stehen drei Forschungspartner, die mir Einblick in den Alltag an ihren neuen Lebensmittelpunkten in Italien und Spanien gegeben haben.

Im siebten Kapitel „Doing Limboscapes and embodied Limboscapes“ synthetisiere ich in einer inhaltsanalytischen und methodologischen Zusammenschau die erarbeiteten Ergebnisse mit dem eingangs vorgestellten Analyserahmen der Limboscapes. In einem abschließenden Plädoyer reflektiere ich die im Rahmen dieser Studie angewandten Kollaborationsformen und zeige die Notwendigkeit kollaborativer Wissensproduktion auf. Mein Buch schließt mit einem Epilog zum aktuellen Lebensstand ausgewählter Forschungspartner*innen zum Zeitpunkt der Einreichung meiner Dissertation im Oktober 2019.

Zwischen den einzelnen Kapiteln habe ich so genannte Intermedien eingefügt. Diese umfassen Liedtexte von Bob Marley, dessen Lieder ich gemeinsam mit Forschungspartner*innen in Malta gehört habe. Für viele Forschungspartner*innen standen die zumeist politisch motivierten Lieder von Bob Marley als Hoffnungsträger und Mutmacher in ihren unsicheren Lebenssituationen.

Um eine Ausblendung der Historizität der beschriebenen und analysierten Ereignisse sowie ein „Othering“ zu vermeiden (vgl. Davies 1999), ist dieses Buch hauptsächlich im Präteritum geschrieben. Bei Forschungstagebucheinträgen, aber auch nacherzählten Interviewsituationen, habe ich das ethnografische Präsens verwendet und entsprechende Passagen mit abgesetzten Einschüben hervorgehoben. Mit den Einschüben verfolge ich in Anlehnung an Katharina Eisch-Angus (2001) drei Ziele: *erstens* möchte ich mit der Nutzung des ethnografischen Präsens in diesen Absätzen eine atmosphärische, emotionale Dichte zentraler Szenen darstellen, um die Situationen und Interpretationen exemplarisch verständlich zu machen. *Zweitens* möchte ich meinen Perspektivenwechsel sichtbar machen. Und *drittens* nutze ich das ethnografische Präsens an diesen Stellen, um die gefühlsmäßige Involviertheit von mir als Forscherin transparent zu machen.